



**KANZLEI AUSSERHOFER**

## **SONDERRUNDSCHREIBEN**

### **Wirtschaft & Steuern**

Meldung private Verwendung von betrieblichen Wirtschaftsgütern und Finanzierungen

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



**SONDERRUNDSCHREIBEN**

## WIRTSCHAFT & STEUERN

### Meldung private Verwendung von betrieblichen Wirtschaftsgütern und Finanzierungen

Wie bereits in vorhergehenden Kanzleirundschreiben (Nr. 12/2011, Nr. 03/2012 und Nr. 08/2012) und in einem ausführlichen Sonderrundschreiben erwähnt, wurde mit der Augustverordnung 2011 (DL 138/2011) eine neue Meldevorschrift für Einzelunternehmen und Gesellschaften eingeführt, welche abzielt, die privat genutzten Firmengegenstände und die gewährten Finanzierungen und Kapitaleinlagen von Gesellschaftern zu melden.

Nachdem die Meldung für das Jahr 2012 laufend aufgeschoben wurde, wurde nun am 27. November 2013 der definitive Vordruck mit den entsprechenden Anleitungen veröffentlicht und der **Termin 12. Dezember 2013** zur Übermittlung der Meldung bestätigt.

Einleitend möchten wir die Vorgehensweisen für die Kunden mit Buchhaltung in der Kanzlei und für Kunden mit eigener Buchhaltung erklären, damit die Daten schnellst möglichst eingeholt werden können und somit die Meldung innerhalb der gesetzlichen Frist verschickt werden kann.

#### Kunden mit Buchhaltung in der Kanzlei:

Ob Wirtschaftsgüter im Jahr 2012 privat genutzt wurden, wurde mit Ihnen schon vor längerer Zeit geklärt. Nachdem nun aber auch die Finanzierungen und Kapitaleinlagen gemeldet werden müssen, werden wir Sie diesbezüglich noch einmal kontaktieren, um mit Ihnen die weiteren Schritte abzuklären.

#### Kunden mit eigener Buchhaltung:

Grundsätzlich müssen alle im Jahr 2012 privat genutzten Wirtschaftsgüter sowie die Finanzierungen und Kapitaleinlagen gemeldet werden. Falls im Jahr 2012 Wirtschaftsgüter privat genutzt und/oder Finanzierungen/Kapitaleinlagen getätigt wurden, bitten wir Sie, sich umgehend mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir den jeweiligen Sachverhalt prüfen und die notwendigen Daten einholen können.



Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die Bestimmungen bezüglich der privat verwendeten Wirtschaftsgüter sowie der Finanzierungen und Kapitaleinlagen seitens der Gesellschafter und Familienangehörigen.

Im Grunde müssen in der Meldung, entweder von der Gesellschaft oder von den Gesellschaftern selbst, alle betrieblichen Wirtschaftsgüter gemeldet werden, welche auch einer privaten Nutzung unterliegen. Weiteres wird dieselbe Meldung verwendet, um die Finanzierungen und Kapitaleinlagen von Gesellschaftern und Familienangehörigen an das Unternehmen zu melden.

Die AdE hat klargestellt, dass die Meldung dazu dient, Informationen für den sog. „redditometro“ zu sammeln. Der Einkommensmaßstab „redditometro“ dient bekanntlich zur Kontrolle der Steuerbehörde über alle getätigten Ausgaben einer natürlichen Person, wobei ein provisorisches Einkommen noch geschätzt wird, welches dann mit dem erklärten Einkommen verglichen wird.

### Fristen für die Übermittlung der Meldung

Geschäftsjahr	Fälligkeit
2012	12. Dezember 2013
Folgende Geschäftsjahre (Bsp. 2013)	30. April des darauffolgenden Jahres (Bsp. 30.04.2014)

### Verpflichtete und befreite Subjekte

Verpflichtete Subjekte	Befreite Subjekte
Einzelunternehmen	Freiberufler
Personengesellschaften	Freiberuflervereinigungen
Kapitalgesellschaften	Einfache Gesellschaften („società semplici“)
Genossenschaften	Nicht gewerbliche Körperschaften (ohne Unternehmertätigkeit)
Nicht ansässige Unternehmen (Betriebsstätte, Direktregistrierung bzw. Fiskalvertreter in Italien)	Landwirtschaftliche Unternehmen mit Bodenerträgen

Da sich die Eingabe der privaten verwendeten Wirtschaftsgüter und Finanzierungen voneinander unterscheiden, werden nachfolgend die beiden Bestimmungen getrennt analysiert.



## Private Verwendung von betrieblichen Wirtschaftsgütern

Die Meldungspflicht besteht nur, falls

- betriebliche Wirtschaftsgüter Gesellschaftern oder Familienangehörigen zur Verwendung oder Nutzung überlassen wurden und
- sich ein Differenzbetrag zwischen Marktwert und dem dafür gezahlten Entgelt ergibt.

### Welche Güter müssen gemeldet werden?

Laut der Verordnung Nr. 94902 vom 02. August 2013 müssen folgende Güter und die dazugehörigen Daten gemeldet werden:

Art der Wirtschaftsgüter	Anzugebende Daten
Personenkraftwagen und andere Fahrzeuge	Fahrgestellnummer („Telaio“)
Boote	Länge
Flugzeuge	Motorleistung in KW
Immobilien	Gemeinde, Provinz, Blatt und Parzelle
Andere Wirtschaftsgüter	

Mit „andere Wirtschaftsgüter“ werden alle anderen Firmengegenstände bezeichnet, welche den Gesellschaftern und Familienmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, und welche einen Wert von über Euro 3.000,00 (Netto MwSt.) haben.

### Welche Güter müssen nicht gemeldet werden?

Laut obengenannter Verordnung sind von der Meldepflicht ausgeschlossen:

- Gegenstände, welche dem Verwalter oder dem lohnabhängigen Gesellschafter bereitgestellt werden,
- Gegenstände, welcher der Einzelunternehmer privat nutzt,
- Gegenstände für den öffentlichen Gebrauch, welche voll absetzbar sind obwohl sie privat gebraucht werden (z. B. Taxis)
- Gegenstände, welche unter der Kategorie „Andere“ eingestuft werden und einen Wert von unter Euro 3.000,00 (Netto MwSt.) aufweisen,
- Gegenstände, welche Mitarbeitern oder Freiberuflern, welche auch Gesellschafter sind, zur Verfügung gestellt werden, für die nur eine Teilabsetzbarkeit vorgesehen ist, wenn diese als Sachbezug („fringe benefit“) versteuert werden



## Strafen

Die Verwaltungsstrafe bei unterlassener, unvollständiger oder fehlerhafter Meldung beträgt 30% des Differenzbetrages zwischen dem Marktwert und dem Entgelt für die Verwendung der betrieblichen Wirtschaftsgüter.

Falls dieser Unterschiedsbetrag in der Steuererklärung besteuert wurde, fallen die üblichen Verwaltungsstrafen von Euro 258,00 bis Euro 2.056,00 an.

## Finanzierungen und Kapitaleinlagen

Wie beschrieben, sollen Informationen über die Zahlungsfähigkeit der natürlichen Personen für die Einkommensschätzung „redditometro“ gesammelt werden. Die Sinnhaftigkeit wird dadurch erklärt, dass ein Gesellschafter mit einem niedrigen Einkommen auch keine Finanzierungen leisten kann.

Deshalb muss die Meldung der Finanzierungen und Kapitaleinlagen auch ausschließlich von der Gesellschaft gemeldet werden. Es besteht keine Möglichkeit, wie für die Meldung der privat verwendeten Wirtschaftsgüter, dass die Meldung vom Gesellschafter selbst vorgenommen wird.

- Ebenfalls unterschieden werden muss zwischen Finanzierungen von Gesellschaftern an die Gesellschaft und Finanzierungen der Gesellschaft an die Gesellschafter. Nur die Erstgenannten sind meldungspflichtig, da nur diese für die Kontrolle relevant sind.

## Welche Finanzierungen müssen gemeldet werden?

Es müssen nur die gewährten Finanzierungen der Gesellschafter und Familienangehörigen von Einzelunternehmer gemeldet werden. Von der Meldepflicht sind hingegen jene Finanzierungen befreit, welche von Familienmitgliedern von Gesellschaftern gemacht werden.

Angegeben müssen alle Finanzierungen und Kapitaleinlagen eines Geschäftsjahres, welche die Schwelle von Euro 3.600,00 übersteigen (siehe dazu eigenen Punkt), wobei eventuelle Rückzahlungen der Gesellschaft nicht anzugeben sind.

### Beispiel:

Falls ein Gesellschafter im Laufe des Jahres insgesamt Euro 150.000,00 an Finanzierungen geleistet hat und insgesamt Euro 130.000,00 rückgezahlt wurden, muss trotzdem Euro 150.000,00 angegeben werden.



## Welche Finanzierungen müssen nicht gemeldet werden?

Finanzierungen, welche

- vom Unternehmer selbst,
- von Gesellschaftern nicht natürlicher Personen,
- von Familienangehörigen von Gesellschaftern und
- von der Gesellschaft an die Gesellschafter

getätigt wurden.

Folgende Finanzierungen sind ebenfalls von der Meldepflicht befreit:

### **Finanzierungen oder Kapitaleinlagen bis zu einem Betrag von Euro 3.600,00:**

Diesbezüglich wurde klargestellt, dass die Schwelle von Euro 3.600,00 für Finanzierungen und Kapitaleinzahlungen getrennt anzusehen sind.

Bsp. Wurden Finanzierungen von Euro 2.500,00 und Kapitaleinlagen von Euro 2.000,00 getätigt, so ist keine Meldung erforderlich

### **Finanzierungen, welche dem Steueramt bereits bekannt sind:**

Dazu zählen all jene Finanzierungen, welche bereits mit öffentlicher Urkunde, beglaubigter oder nicht beglaubigter Privaturkunde an das Steueramt gemeldet wurden (z. B. registriertes Darlehen, Kapitalerhöhung usw.).

## Strafen

Bezüglich der Verwaltungsstrafe bei unterlassener, unvollständiger oder fehlerhafter Meldung liegt keine Gesetzesnorm vor. Jedoch wird auf den Art. 7 des D.P.R. 605/1973 verwiesen, welcher die Verwaltungsstrafe zwischen Euro 206,58 und Euro 5.164,57 festlegt (reduziert auf die Hälfte bei unvollständigen und falsch ausgefüllten Meldungen). Jedoch muss auf eine Klarstellung seitens der AdE abgewartet werden, da die Expertenmeinung dahin geht, dass aufgrund der fehlenden Gesetzesnorm, keine Strafe zur Anwendung kommt.

Dr. Markus Hofer

